

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

viatomeia | Inhaber: Ines Idczak | Stand August 2015

## 1. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für alle Dienstleistungen der viatomeia, Dorfstraße 47, 91056 Erlangen.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. viatomeia ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden mit einer 14-tägigen Frist ab Ankündigung wirksam, wenn der Auftraggeber Ihnen nicht bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber fristgemäß, endet der Vertrag unter Rückzahlung zu viel geleisteter Beiträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB. Dies gilt nicht bei ausschließlich für den Auftraggeber positiven Änderungen oder dann, wenn die AGB nicht für bestehende Verträge geändert werden.

## 2. Vertragsabschluss

1. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der viatomeia als angenommen, sofern viatomeia nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise – unverbindlich.

## 3. Leistung und Honorar

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der viatomeia für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
2. Alle Leistungen der viatomeia, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen.
3. Alle der viatomeia entstandenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.
4. Kostenvoranschläge der viatomeia sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von viatomeia schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird viatomeia den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.
5. Sollte der Auftrag kurzfristig und ohne Verschulden der viatomeia abgebrochen, so wird die bisher geleistete Vorarbeit prozentual in Rechnung gestellt.

## 4 Präsentationen

1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der viatomeia ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der viatomeia für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
2. Erhält viatomeia nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der viatomeia, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von viatomeia. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an viatomeia zurückzustellen.

3. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der viatomeia gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die viatomeia berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.
4. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der viatomeia nicht zulässig.

## **5 Eigentumsrecht und Urheberschutz**

1. Alle Leistungen der viatomeia einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, Negative, Dias, aber auch Angebote), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der viatomeia und können jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden.
2. An Entwürfen und Reinausführungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die viatomeia ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, die auf dem Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vertraglich oder im Angebot vereinbart wurde. Wünscht der Kunde die Herausgabe von offenen Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die viatomeia dem Kunden offene Computerdateien (keine PDFs) zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Genehmigung durch viatomeia geändert werden.
3. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit viatomeia darf der Kunde die Leistungen der viatomeia nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
4. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für Entwurfsleistungen. Sie begründen keine Übertragung des Urheberrechts – auch nicht teilweise.
5. Änderungen von Leistungen der viatomeia durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der viatomeia und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der viatomeia, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der viatomeia erforderlich. Dafür steht der viatomeia und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das in der Vereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 10 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.
6. Für die Nutzung von Leistungen der viatomeia bzw. von Werbemitteln, für die die viatomeia konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung der viatomeia notwendig. Dafür stehen der viatomeia im 1. Jahr nach Vertragsende der halbe Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vertragsvergütung zu. Ab dem 2. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

## **§ 6 Kennzeichnung**

Die viatomeia ist berechtigt, auf allen eigenen Werbemitteln ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

## **§ 7 Genehmigung**

1. Alle Leistungen der viatomeia (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen,

- Abzüge, Blaupausen und Andrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
2. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der viatomedialeistungen überprüfen lassen. Die viatomeia veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## **§ 8 Termine**

1. Die viatomeia bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der viatomeia eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die viatomeia.
2. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der viatomeia.
3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der viatomeia – entbinden die viatomeia von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## **§ 9 Störung in der Leistungserbringung**

1. Wenn eine Ursache, die die viatomeia nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die viatomeia eine angemessene Frist verlangen.
2. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann die viatomeia eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

## **§ 10 Zahlung**

1. Die Rechnungen der viatomeia sind prompt netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, insofern nicht Anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 5,5 % p.a. als vereinbart.
2. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der viatomeia. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **§ 11 Gewährleistung und Schadenersatz**

1. Der Kunde hat fällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die viatomeia schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die viatomeia zu.
2. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der viatomeia beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die viatomeia keinerlei Haftung.

## **§ 12 Haftung**

1. Die viatomeia wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
2. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, auch bei den von der viatomeia vorgeschlagenen Werbemaßnahmen, ist aber der Kunde

- selbst verantwortlich. Er wird eine von der viatomeia vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der viatomeia vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risikoseibst zu tragen.
3. Jegliche Haftung der viatomeia für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die viatomeia ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die viatomeia nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
  4. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die viatomeia selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die viatomeia schad- und klaglos: der Kunde hat der viatomeia somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der viatomeia aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

### **§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (cisg). Erfüllungsort ist der Sitz der viatomeia.

### **§ 14 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem ursprünglich gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für Vertragslücken.